

### **Landesverordnung über die Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften an Grundschulen**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der Mangel an voll ausgebildeten Lehrkräften für das Lehramt an Grundschulen hat sich bundesweit verschärft und in den kommenden Jahren ist weiter mit steigenden Schülerzahlen an Grundschulen zu rechnen. Dagegen sind aufgrund der Bewerberzahlen von Absolventinnen und Absolventen eines Studiums für das Lehramt an Grundschulen aktuell die Kapazitäten an den Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen nicht voll ausgeschöpft. Daher soll - zeitlich befristet - Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung ermöglicht werden, im Rahmen einer Sondermaßnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen umzusteigen.

Nach den derzeitigen Regelungen müssen Lehramtsabsolventinnen und -absolventen aus anderen Bundesländern - entsprechend den Anforderungen an den rheinland-pfälzischen Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen - ein berufliches und ein allgemeinbildendes Fach studiert haben, um in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingestellt werden zu können. Bei der Anwerbung für berufliche Mangelfächer ist jedoch vereinzelt festzustellen, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zwei Fachstudien in beruflichen Fächern absolviert haben. Ihnen soll die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ermöglicht werden.

Darüber besteht ein weiterer Anpassungsbedarf an kleinere Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungspraxis. Zudem sind verschiedene Klarstellungen beim Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst erforderlich.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden im Schwerpunkt die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Sondermaßnahme für das Lehramt an Grundschulen geschaffen.

Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen eingestellt werden, soweit grundständige Lehramtsabsolventinnen und -absolventen für das Lehramt an Grundschulen nicht zur Verfügung stehen (Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg). Mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erwerben sie die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen und können in das Beamtenverhältnis für das Lehramt an Grundschulen berufen werden. Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen im Rahmen der Sondermaßnahme ist nach Inkrafttreten dieser Verordnung möglich. Die Sondermaßnahme ist auf fünf Jahre ausgerichtet.

Des Weiteren sollen Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Bundesland ein Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in zwei beruflichen Fächern absolviert haben, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingestellt werden können, wenn ein längerfristiger Bedarf für die Fächerkombination besteht und beide beruflichen Fächer im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als Ausbildungsfächer angeboten werden.

Darüber hinaus werden die Anpassungen an die geänderte Ausbildungs- und Prüfungspraxis sowie die erforderlichen Klarstellungen hinsichtlich des Verfahrens zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorgenommen.

Die Schullaufbahnverordnung, die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung sowie die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers

für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen werden entsprechend fortentwickelt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Umstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Es entstehen jedoch aufgrund des geringeren eigenverantwortlichen Unterrichts gegenüber anderen Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen für ein Schulhalbjahr Mehrkosten in einem Umfang von 3 LWS je Anwärterin und Anwärter im Umstieg. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich schwer abschätzen, wie viele Anwärterinnen und Anwärter an der Sondermaßnahme teilnehmen werden; es wird jedoch davon ausgegangen, dass es nicht mehr als 50 Personen je Einstellungstermin sind.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Landesverordnung  
über die Sondermaßnahme zur Gewinnung  
von Lehrkräften an Grundschulen  
Vom...2020**

Aufgrund

des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1, des § 26 und des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-1, und des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 223-1,

wird - hinsichtlich Artikel 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen und hinsichtlich der Artikel 3 bis 7 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport - verordnet:

**Artikel 1**

Die Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 184), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat“ gestrichen.

bb) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. für das betreffende Lehramt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, oder“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. im Quereinstieg für das betreffende Lehramt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in einem Bachelor- und einem Masterstudiengang an einer Hochschule ein sonstiges geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgeschlossen hat“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Worte „für das betreffende Lehramt“ eingefügt und der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „, mit Ausnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Förderschulen,“ gestrichen und wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

3. In § 9 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3)“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 2 Nr. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3, § 22 Abs. 2 Nr. 3, § 23 Nr. 3, § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „(GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch § 30 der Verordnung vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), BS 2030-50,“ durch die Angabe „(GVBl. S. 335, BS 2030-50) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „(GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch § 31 der Verordnung vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), BS 2030-51,“ durch die Angabe „(GVBl. S. 343, BS 2030-51) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. Nach § 33 wird folgender neue § 33 a eingefügt:

„§ 33a  
Sondermaßnahme  
für das Lehramt an Grundschulen

(1) Abweichend von § 5 kann für das Lehramt an Grundschulen in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer

1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens einem Fach nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11, BS 2030-48) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen hat, soweit von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen festgestellt wurde und
2. als Anwärtlerin oder Anwärter im Umstieg den durch § 30 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmten Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen mit einer Zweiten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kann abweichend von § 6 Abs. 1 eingestellt werden, wer über die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 beträgt der Vorbereitungsdienst 24 Monate; abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 dauert der Vorbereitungsdienst mindestens 18 Monate.“

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 6 geändert.

## **Artikel 2**

Die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Juni 1977 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2016 (GVBl. S. 207), BS 2030-1-43, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „Reihenfolge“ durch die Worte „numerischen Reihenfolge“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Zulassung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen können Bewerberinnen und Bewerber mit Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen in der jeweils geltenden Fassung nur zugelassen werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Befähigung abgelegt haben oder über eine Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss verfügen, nicht zur Verfügung stehen.“

## **Artikel 3**

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter nachweist oder

b) ein lehramtsbezogenes Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt mit einem gleichwertigen Abschluss nachweist, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers den Bestimmungen über die Prüfungsfächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter entsprechen oder vom fachlich zuständigen Ministerium als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt werden können; liegen bei einem beruflichen Fach die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 nicht vor, genügt es, wenn es hinsichtlich des Umfangs den Anforderungen entspricht und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet wird; die Bewerberin oder der Bewerber kann abweichend von Halbsatz 1 anstelle eines allgemeinbildenden Faches ein zweites berufliches Fach nachweisen, wenn für die Fächerkombination von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf festgestellt wurde und beide Fächer im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet werden, oder“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:



„(5) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „bereits“ das Wort „endgültig“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Bundesland in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten, kann eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt nur erfolgen, wenn über den wichtigen Grund nach Satz 2 hinaus im Einzelfall zwingende soziale Gründe vorliegen. Wird eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 beantragt, finden die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt erfüllt sind. Bei einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien finden die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher nach Maßgabe des Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 oder einer entsprechenden Regelung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eines entsprechenden Lehramts eingestellt war und die in Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 genannten Tatbestände für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 Buchst. a wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a“ ersetzt.

bb) Nummer 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Zeugnisse der Abschlüsse oder Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 und“

- cc) In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
  - „13. im Zweifelsfall ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
    - „4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen.“
- 3. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
- 4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Entwicklungsbericht“ durch das Wort „Reflexion“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - „(1) Die Anwärterinnen und Anwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.“
  - c) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
    - „Bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg wird das zweite Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt.“
- 5. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
  - „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“
- 6. § 22 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2 und 3 werden die Worte „schlechter als „ausreichend““ jeweils gestrichen und nach dem Wort „mangelhaft“ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
  - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „mangelhaft“ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht selbst zu vertretender Umstände“ durch die Worte „schwerwiegender Gründe“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Worte „unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen.“
    - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es entscheidet, ob eine Verhinderung der Anwärtlerin oder des Anwärters aus schwerwiegenden Gründen und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn die Gründe dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“
8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „entscheidet,“ die Worte „ob und“ eingefügt.
9. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30  
Sondermaßnahme  
für das Lehramt an Grundschulen

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 kann eingestellt werden, wer eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens einem Fach aus der Fächergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 Halbsatz 2 oder einem gleichwertigen Fach nachweist (Anwärterin oder Anwärter im Umstieg), falls von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen festgestellt wurde. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und eines Faches nach Satz 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg finden die Regelungen entsprechende Anwendung, die für die Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten, soweit in den Absätzen 3 bis 8 nichts Abweichendes geregelt wird.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 dauert der Vorbereitungsdienst 24 Monate. Der Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes kann abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 2 frühestens nach sechs Monaten gestellt werden.

(4) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung. § 3 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung finden, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt erfüllt sind.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 4 umfasst die Ausbildung insgesamt 106 Ausbildungseinheiten. Abweichend von § 10 Abs. 9 umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 50 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungsfach 20 Ausbildungseinheiten. § 10 Abs. 14 findet keine Anwendung.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 beträgt der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts in den ersten sechs Monaten vier, danach sieben Wochenstunden.

(7) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 führen die Fachleiterinnen oder Fachleiter je Fach bei jeder Anwärtlerin und jedem Anwärter im Umstieg mindestens vier Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird bei Anwärtlerinnen und Anwärtern im Umstieg das zweite Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres geführt.

(8) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Fach, das nicht Ausbildungsfach war, nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter gewählt werden kann.“

10. Die §§ 31 und 32 werden aufgehoben.

11. Dem § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anwärtlerinnen und Anwärter im Umstieg nach § 30, die vor dem 31. Dezember 2025 bereits in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen eingestellt sind, können den Vorbereitungsdienst einschließlich der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen nach den am 30. Dezember 2025 geltenden Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 beenden.“

12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 4 und 9 geändert.

#### **Artikel 4**

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 Buchst. c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. im Zweifelsfall ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen.“

3. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Lehramtsanwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.“

5. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende oder der Leiter gibt dem Lehramtsanwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“

6. § 22 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2 und 3 werden die Worte „schlechter als „ausreichend““ jeweils gestrichen und nach dem Wort „mangelhaft“ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
  - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „mangelhaft“ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht selbst zu vertretender Umstände“ durch die Worte „schwerwiegender Gründe“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Worte „unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen.“
    - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es entscheidet, ob eine Verhinderung des Lehramtsanwärters aus schwerwiegenden Gründen und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn die Gründe dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“
8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „entscheidet,“ die Worte „ob und“ eingefügt.

## Artikel 5

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 Buchst. c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. im Zweifelsfall ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweises.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen.“

3. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Realschullehreranwärter reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung im Vorbereitungsdienst.“



5. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende oder der Leiter gibt dem Realschullehreranwärter die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“

6. § 22 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 2 und 3 werden die Worte „schlechter als „ausreichend““ jeweils gestrichen und nach dem Wort „mangelhaft“ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „mangelhaft“ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht selbst zu vertretender Umstände“ durch die Worte „schwerwiegender Gründe“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Worte „unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es entscheidet, ob eine Verhinderung des Realschullehreranwärters aus schwerwiegenden Gründen und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn die Gründe dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“

8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.

- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „entscheidet,“ die Worte „ob und“ eingefügt.

## **Artikel 6**

Die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-49, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramt“ die Worte „oder die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für ein Lehramt (Teil 2)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Worte „oder nach einem Ausscheiden aus der pädagogischen Zusatzausbildung“ eingefügt.

- 2. Dem § 11 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“

- 3. § 13 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2 und 3 werden die Worte „schlechter als „ausreichend““ jeweils gestrichen und nach dem Wort „„mangelhaft““ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „„mangelhaft““ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.

- 4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht selbst zu vertretender Umstände“ durch die Worte „schwerwiegender Gründe“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Worte „unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es entscheidet, ob eine Verhinderung der Lehrkraft aus schwerwiegenden Gründen und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn die Gründe dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“

5. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet,“ die Worte „ob und“ eingefügt.

## **Artikel 7**

Die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372, 2014 S. 22), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 417), BS 223-1-55 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „nach einer früheren Entlassung“ durch die Worte „nach einem früheren Ausscheiden“ ersetzt.

2. Dem § 11 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“

3. In § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und 3 Buchst. a und b und Nr. 4 werden nach dem Wort „„mangelhaft““ die Worte „oder schlechter“ eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht selbst zu vertretender Umstände“ durch die Worte „schwerwiegender Gründe“ ersetzt und nach dem Wort „dies“ die Worte „unverzüglich mitzuteilen und“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen.“
  - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Es entscheidet, ob eine Verhinderung der Lehrkraft aus schwerwiegenden Gründen und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich, wenn die Gründe dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“
5. In § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „entscheidet,“ die Worte „ob und“ eingefügt.

## **Artikel 8**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Es treten außer Kraft
  - 1. Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 9 am 31. Dezember 2025,
  - 2. Artikel 3 Nr. 11 am 1. August 2030.
- (3) Die Artikel 3 bis 5 finden keine Anwendung auf Anwärtnerinnen und Anwärtner, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den jeweiligen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind.
- (4) Artikel 6 findet keine Anwendung auf Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingestellt worden sind und eine pädagogische Zusatzausbildung absolvieren.

(5) Artikel 7 findet keine Anwendung auf Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingestellt worden sind und eine pädagogische Ausbildung absolvieren.

Mainz, den  
Die Ministerin für Bildung

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Der vorliegende Verordnungsentwurf betrifft im Schwerpunkt die Umsetzung der Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften an Grundschulen.

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder eines entsprechenden Lehramtsstudiums erhalten im Rahmen einer Sondermaßnahme die Möglichkeit einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, sofern sie mindestens ein grundschulrelevantes Fach studiert haben (Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg). Die Zulassung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erfolgt nur, soweit grundständige Lehramtsabsolventinnen und -absolventen nicht zur Verfügung stehen. Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung können sich Umsteigerinnen und Umsteiger um Einstellung in den Schuldienst für das Lehramt an Grundschulen unter Berufung in das Beamtenverhältnis bewerben. Die Sondermaßnahme ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Gewinnung von Lehrkräften an Grundschulen. Damit soll dem hohen Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen begegnet werden. Die Sondermaßnahme greift für den ersten Einstellungstermin nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie ist zeitlich befristet auf fünf Jahre ausgerichtet. Da die Einstellung im Rahmen der Sondermaßnahme an das Vorliegen eines längerfristigen Bedarfs geknüpft wird, wird bei jedem Einstellungstermin die Bedarfssituation geprüft. Mögliche Veränderungen beim Personalbedarf können somit auch vor Ablauf der Befristung berücksichtigt werden.

Daneben werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Bundesland ein Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in zwei beruflichen Fächern absolviert haben, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingestellt werden können, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen: Es muss ein längerfristiger Bedarf für die Fächerkombination bestehen und beide beruflichen Fächer müssen im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als Ausbildungsfächer angeboten werden. Die derzeitigen Regelungen setzen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

voraus, dass Lehramtsabsolventinnen und -absolventen aus anderen Bundesländern ein berufliches und ein allgemeinbildendes Fach studiert haben.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an die geänderte Ausbildungs- und Prüfungspraxis. Diese betreffen den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung ebenso wie die pädagogische Zusatzausbildung und Lehramtsprüfung im Seiteneinstieg sowie die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen. Schließlich werden erforderliche Klarstellungen hinsichtlich des Verfahrens zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorgenommen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Umstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Es entstehen jedoch aufgrund des geringeren eigenverantwortlichen Unterrichts gegenüber anderen Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen für ein Schulhalbjahr Mehrkosten in einem Umfang von 3 LWS je Anwärterin und Anwärter im Umstieg. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich schwer abschätzen, wie viele Anwärterinnen und Anwärter an der Sondermaßnahme teilnehmen werden; es wird jedoch davon ausgegangen, dass es nicht mehr als 50 Personen je Einstellungstermin sind.

### **Gender Mainstreaming**

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt den Anforderungen des Gender Mainstreaming Rechnung.

### **Gesetzesfolgenabschätzung**

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Verordnung abgesehen.

### **Demografischer Wandel**

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

## **Mittelstandsverträglichkeit**

Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

## **Übereinstimmung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie**

Der Verordnungsentwurf steht in Einklang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1 (Änderung der Schullaufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die bisher in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geregelte Zugangsalternative wird in der neu eingefügten Nummer 2 aufgegriffen, jedoch mit Blick auf lehramtsspezifische Besonderheiten weiter gefasst. Damit wird den veränderten Studienvoraussetzungen nach Maßgabe der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen (SchulLehr2StPrV) Rechnung getragen. Hier ergeben sich insbesondere beim Lehramt an berufsbildenden Schulen nach § 3 Abs. 4 SchulLehr2StPrV entsprechende geänderte Studienvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Da die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelten Bildungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das betreffende Lehramt vorliegen müssen, erfolgt insoweit die laufbahnrechtliche Anpassung der geänderten Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 regelt den Zugang für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und entspricht mit redaktionellen Klarstellungen inhaltlich der Regelung der bisherigen Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.



Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Neben einer redaktionellen Klarstellung erfolgt die redaktionelle Anpassung infolge der Änderung in § 5 Abs. 1 (vgl. Nummer 1 Buchst. a).

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Dauer des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Förderschulen im Quereinstieg an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Daneben handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 5 Abs. 1 (vgl. Nummer 1 Buchst. a).

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Ergänzung des Verweises im Klammerzusatz trägt der Änderung in § 5 Abs. 1 als Folgeänderung Rechnung.

Zu Nummer 4 (§§ 20, 21, 22, 23 und 24)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in § 5 Abs. 1.

Zu Nummer 5 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Die bisher in der Übergangsregelung des § 32 Abs. 1 enthaltene statische Verweisung auf die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen wird durch eine dynamische Verweisung ersetzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zwischenzeitlich bei Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungspraxis fortentwickelt wurde und bis zum Aufheben der Landesverordnung weiterhin angepasst werden soll.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Buchstabe a gilt sinngemäß.

Zu Nummer 6 (§ 33a)

Zur Gewinnung von Lehrkräften an Grundschulen soll Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung bzw. eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien (zeitlich befristet) eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und anschließend der Zugang in den Laufbahnzweig für das Lehramt an Grundschulen ermöglicht werden. § 33a beinhaltet die Regelungen für die laufbahnrechtliche Umsetzung dieser Sondermaßnahme.

Absatz 1 sieht vor, dass die Absolventinnen und Absolventen der Sondermaßnahme für das Lehramt an Grundschulen in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Eine Einstellung ist danach möglich für Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder eines entsprechenden lehramtsbezogenen Studiums mit einem gleichwertigen Abschluss, sofern der Abschluss in mindestens einem grundschulrelevanten Fach erworben wurde und ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen durch das fachlich zuständige Ministerium festgestellt wurde (vgl. § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Daneben ist das Ableisten des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen und das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erforderlich (vgl. § 33a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Absatz 2 regelt die Einstellungsvoraussetzungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen für Bewerberinnen und Bewerber, die über die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 verfügen (Bewerberinnen und Bewerber im Umstieg).

Absatz 3 regelt die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Anwärtnerinnen und Anwärter im Umstieg. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 beträgt der Vorbereitungsdienst nicht 18, sondern 24 Monate. Der längere Vorbereitungsdienst folgt daraus, dass Anwärtnerinnen oder Anwärter im Umstieg im Rahmen des erworbenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keine Studienleistungen im Fach Grundschulbildung erbringen. Zur Sicherung des Qualitätsniveaus der Lehrkräfteausbildung ist zum Ausgleich deshalb ein um sechs Monate längerer Vorbereitungsdienst erforderlich, wobei die Möglichkeit einer Verkürzung um bis zu

sechs Monate besteht. Der Vorbereitungsdienst dauert also - abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 - mindestens 18 Monate.

Zu Artikel 2 (Änderung der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Bei der Ergänzung in § 4 Abs. 4 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen (SchulLehr2StPrV). Mit dem Hinweis auf die numerische Reihenfolge in § 3 Abs. 4 Satz 1 (SchulLehr2StPrV) wird sichergestellt, dass die dort unter Nummer 1 Buchst. a und b genannten Bewerberinnen und Bewerber bei der Reihenfolge der Zulassung gleichrangig behandelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 4)

§ 4 Abs. 4 Satz 4 sieht vor, dass bei der Zulassung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen Bewerberinnen und Bewerber, die einen lehramtsbezogenen Abschluss für das Lehramt an Gymnasien haben (Bewerberinnen und Bewerber für den Umstieg), nur zugelassen werden können, wenn Bewerberinnen und Bewerber, die einen lehramtsbezogenen Abschluss für das Lehramt an Grundschulen nachweisen, nicht zur Verfügung stehen. Letztere haben - im Gegensatz zu den Bewerberinnen und Bewerbern für den Umstieg - einen durch Artikel 12 GG gesicherten Anspruch auf Zulassung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11. August 2014, 2 B 10691/14.OVG). Die nachrangige Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen im Umstieg trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen)

Zu Nummer 1 (§ 3)

#### Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die verschiedenen Bewerbungsalternativen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen klarer gefasst.

Entsprechend der bisherigen Regelung können Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an einer rheinland-pfälzischen Universität erfolgreich absolviert haben und eine Bescheinigung als Erste Staatsprüfung nachweisen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingestellt werden (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a). Wie bisher können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die ein auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen bezogenes Lehramtsstudium mit einem gleichwertigen Abschluss nachweisen, wenn die Fächer den rheinland-pfälzischen Bestimmungen über die Prüfungsfächer beim Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechen. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein berufliches Fach und ein allgemeinbildendes Fach aus den in § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für Lehrämter genannten Fächergruppen studiert hat. Ist ein berufliches Fach dort nicht aufgeführt, genügt es, wenn es hinsichtlich des Umfangs den Anforderungen entspricht und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet wird. Daneben können künftig auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die ein Lehramtsstudium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in zwei beruflichen Fächern erfolgreich absolviert haben. Dies setzt jedoch voraus, dass für die Fächerkombination von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf festgestellt wurde und beide Fächer im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ausgebildet werden.

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Buchstabe b

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 werden die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache normativ geregelt. Ergänzend wird in § 4 Abs. 2 Nr. 13 eine Regelung über die zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorzulegenden Unterlagen

aufgenommen. Bereits jetzt werden in der Praxis bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst Kenntnisse der deutschen Sprache gefordert. Dem liegt zugrunde, dass im Rahmen des Vorbereitungsdienstes eigenverantwortlicher Unterricht in deutscher Sprache zu halten und die Zweite Staatsprüfung - abgesehen von dem Prüfungsunterricht in einer Fremdsprache - in deutscher Sprache abzulegen ist.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 regelt die Fälle, in denen eine Einstellung in den jeweiligen Vorbereitungsdienst ausgeschlossen ist.

Mit der Einfügung in Satz 1 wird künftig die generelle Versagung der Einstellung in den Vorbereitungsdienst von dem endgültigen Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung abhängig gemacht. Ein endgültiges Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung liegt vor, wenn die Prüfung nach den einschlägigen Bestimmungen regelmäßig nicht mehr wiederholt werden kann. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem erstmaligen Nichtbestehen aus schwerwiegenden Gründen von der Wiederholungsprüfung zurücktreten und zugleich die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beantragen, können daher nochmals in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, um die Wiederholungsprüfung im Rahmen eines nach § 2 Abs. 5 entsprechend verkürzten Vorbereitungsdienstes abzulegen.

Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Bundesland bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten sind, können nach Satz 3 nur dann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn neben dem wichtigen Grund hinaus im Einzelfall zwingende soziale Gründe vorliegen. Die Regelung trägt dem Gesichtspunkt der Prüfungsdurchführung in einem zeitlichen Zusammenhang Rechnung. Mit Blick auf die abweichenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den verschiedenen Bundesländern sowie die Verzahnung zwischen Ausbildung und Prüfung ist es sinnvoll, dass diejenigen, die in einem Bundesland in ein Prüfungsverfahren eingetreten sind, dieses auch dort beenden. Zudem soll eine Umgehung des Prüfungssystems verhindert sowie einer „Flucht“ der beim ersten Prüfungsversuch erfolglosen Anwärterinnen und Anwärter in ein anderes Prüfungssystem mit gegebenenfalls anderen Prüfungsbedingungen entgegengewirkt werden. Schließlich trägt die Regelung auch der allgemeinen Effizienz der Lehramtsausbildung Rechnung.

Die neu angefügten Sätze 4 und 5 tragen dem Umstand Rechnung, dass gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit der Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder mit einem gleichwertigen Lehramtsstudium in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingestellt werden können.

Nach den derzeitigen Regelungen kann eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen verweigert werden, wenn bestimmte Tatbestände (Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung, Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund) bezogen auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt erfüllt sind. Mit dem neu angefügten Satz 4 werden künftig die Tatbestände, die zu einer Nichteinstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen führen, bei dem eingangs genannten Bewerberkreis auch auf das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt erstreckt. Damit wird auch sichergestellt, dass Personen mit gymnasialen Lehramtsstudium, denen die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien mit Ablegung der Zweiten Staatsprüfung verwehrt ist, nunmehr über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in das Beamtenverhältnis für das Lehramt an Gymnasien berufen werden können (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der Schullaufbahnverordnung).

Mit dem angefügten Satz 5 werden bei einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien hinsichtlich des eingangs genannten Bewerberkreises die Tatbestände, die zu einer Nichteinstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien führen, auch auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder ein entsprechendes Lehramt ausgedehnt. Damit soll auch sichergestellt werden, dass Personen, denen die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit anschließender Zweiter Staatsprüfung verwehrt ist, nunmehr über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien mit Absolvieren der Zweiten Staatsprüfung in das Beamtenverhältnis für das Lehramt an berufsbildenden Schulen berufen werden können (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 der Schullaufbahnverordnung).

Zu Nummer 2 (§ 4)

Buchstabe a

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a und Buchst. b werden redaktionell angepasst.

Die in § 4 Abs. 2 neu aufgenommene Nummer 13 bestimmt, dass ein Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorzulegen ist, wenn Zweifel an den für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnissen bestehen. Zweifel in diesem Sinne bestehen insbesondere nicht, wenn die erforderliche Lehramtsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland absolviert wurde, die Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde oder die Muttersprache Deutsch ist.

Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse kann durch das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts erfolgen, mit dem Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen dokumentiert werden. Alternativ ist die Vorlage eines vom fachlich zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Nachweises möglich. Ein gleichwertiger Nachweis im Sinne der Regelung ist insbesondere die von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter nach einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit im Schuldienst ausgestellte Bestätigung hinsichtlich des Vorliegens der deutschen Sprachkenntnisse.

Zu Buchstabe b

Die in § 4 Abs. 3 neu aufgenommene Nummer 4 normiert die Vorlage der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche, sofern die Bewerberin oder der Bewerber den Vorbereitungsdienst in dem Fach Evangelische Religionslehre oder dem Fach Katholische Religionslehre absolvieren möchte. Eine Änderung der Praxis ist damit nicht verbunden. Bereits jetzt müssen die Bewerberinnen und Bewerber zur Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht während des Vorbereitungsdienstes eine vorläufige Bevollmächtigung bzw. eine (vorläufige) Unterrichtserlaubnis vorlegen.

### Zu Nummer 3 (§ 6)

§ 6 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Bei Bestehen der Zweiten Staatsprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die gesamte Prüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden ist. Dies steht im Einklang mit § 30 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, wonach das Beamtenverhältnis auf Widerruf frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelnen festgesetzten Zeit endet. Dabei richtet sich die für den Vorbereitungsdienst festgesetzte Zeit im Allgemeinen nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 und im Einzelnen nach § 2 Abs. 4 und 5 (Verkürzung) sowie nach § 7 Abs. 1 bis 3 (Verlängerung).

### Zu Nummer 4 (§ 13)

#### Zu den Buchstaben a und b

Es hat sich gezeigt, dass die Anwärtinnen und Anwärter mit dem Begriff des Entwicklungsberichts umfangreiche schriftliche Ausarbeitungen assoziieren, umfangreiche schriftliche Reflexionen anfertigen und sich dadurch unter Druck setzen. Die beabsichtigte Wirkung des Entwicklungsberichts hat sich dadurch nicht eingestellt. Für die kontinuierliche Reflexion der eigenen Entwicklung gibt es unterschiedlichste Möglichkeiten und Formen. Die geänderte Formulierung in § 13 Abs. 1 lässt dies zu und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, die eigene Reflexion in verschiedenen Ausbildungskontexten sowohl mit allen an der Ausbildung Beteiligten, als auch mit Anwärtinnen und Anwärtern und schließlich auch mit Lehrkräften an der Ausbildungsschule zu erörtern und Rückmeldungen zu erhalten. Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

#### Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Satz 2 in § 13 Abs. 4 sieht vor, dass bei Anwärtinnen und Anwärtern im Quereinstieg jede Fachleiterin sowie jeder Fachleiter das zweite Beratungsgespräch gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres führt. Bisher wird das zweite Beratungsgespräch bei allen Anwärtinnen und Anwärtern gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres geführt, auch bei Anwärtinnen und Anwärtern im Quereinstieg, deren Vorbereitungsdienst 24 Monate dauert. Da dies bei Anwärtinnen und Anwärtern im Quereinstieg zu früh terminiert ist und keine



weitere Beratung mehr erfolgt, wird das zweite Beratungsgespräch künftig zeitlich nach hinten verschoben.

#### Zu Nummer 5 (§ 20)

Mit der Ergänzung des § 20 Abs. 5 wird geregelt, dass für die jeweilige mündliche Teilprüfung die Note mit Begründung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Leiterin oder dem Leiter des Unterausschusses am Prüfungstag bekanntgegeben wird. Der Regelung liegen organisatorische Erwägungen zugrunde. Aus organisatorischen Gründen kann nicht gewährleistet werden, dass die mündliche Prüfung der letzte Prüfungsteil der Zweiten Staatsprüfung ist oder zumindest an dem gleichen Tag wie der letzte Prüfungsteil stattfindet. Daher ist nicht sichergestellt, dass die Noten der mündlichen Teilprüfungen (Prüfungsleistungen) im Rahmen der Eröffnung des Gesamtergebnisses nach § 22 Abs. 1 Satz 2 im Anschluss an die mündliche Prüfung oder zumindest am Tag der mündlichen Prüfung bekanntgegeben werden. Die Änderung trägt dem Rechnung.

#### Zu Nummer 6 (§ 22)

Die Änderungen in § 22 Abs. 4 Satz 3 tragen der geänderten Praxis bei der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung Rechnung. Danach wird beim erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung die Prüfung nicht mehr abgebrochen, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann. Die zu prüfenden Personen haben damit auch bei einem frühen Erfüllen eines Nichtbestehenstatbestandes die Möglichkeit, sämtliche Prüfungsleistungen im Erstversuch zu erbringen, so dass ihnen die mit der Note „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen gemäß § 27 Abs. 2 bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden können. Da das Fortfahren der Prüfung aber auch dazu führen kann, dass weitere Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet werden, ergibt sich Anpassungsbedarf bei den Nichtbestehenstatbeständen in § 22 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 bis Nr. 4. Mit den Änderungen der betreffenden Nummern werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

#### Zu Nummer 7 (§ 24)

##### Zu Buchstabe a

Mit der Verwendung der Formulierung „schwerwiegender Gründe“ in § 24 Abs. 1 Satz 1 anstatt „nicht selbst zu vertretender Umstand“ wird noch klarer zum Ausdruck

gebracht, dass nur Gründe von erheblichem Gewicht für die Unterbrechung der Prüfung in Betracht kommen. Von der Regelung werden somit nur Gründe erfasst, deren Entstehung von der zu prüfenden Person nicht verhindert werden konnten und die die Teilnahme an der Prüfung unzumutbar erscheinen lassen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. Mai 2015, 19 A 444/13, Rn. 56). Dies folgt bereits aus dem das gesamte Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit. Zugleich wird Satz 1 dahingehend ergänzt, dass die Verhinderung wegen schwerwiegender Gründe nicht nur unverzüglich nachzuweisen, sondern auch unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen ist. Kann wegen Krankheit die Prüfung oder ein Prüfungsteil nicht abgelegt oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, genügt die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nicht. Das ärztliche Zeugnis ist lediglich die gebotene Form des Nachweises der Verhinderung und ersetzt nicht die Geltendmachung der Verhinderung durch den Prüfling (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. August 1996, 6 B 17/96).

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in § 24 Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung der Rücktrittsgründe an die Formulierung in § 24 Abs. 1 Satz 1 („schwerwiegende Gründe“) angepasst. Zugleich wird klargestellt, dass die Rücktrittsgründe unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen sind, sofern der Prüfling die Nichtbestehensfiktion des § 24 Abs. 3 abwenden will. Bei Erkrankung gelten die gleichen Nachweispflichten wie bei einer Verhinderung.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 27 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 ermöglicht es dem Landesprüfungsamt, künftig auch zu entscheiden, dass die Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung innerhalb des Vorbereitungsdienstes erfolgen soll. Bei einer Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung werden alle Prüfungsleistungen anerkannt, die mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Aufgrund der Kriterien für ein Nichtbestehen tritt daher häufig der Fall ein, dass lediglich wenige Teilprüfungen

zu wiederholen sind. Da der erste Prüfungsversuch in der Regel einige Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen ist, kann in solchen Fällen die im regulären Vorbereitungsdienst noch zur Verfügung stehende Zeit ausreichen, um nach hinreichender Vorbereitung die Wiederholungsprüfung mit Aussicht auf Verbesserung durchführen zu können. Bisher musste in allen Fällen des Nichtbestehens eine Verlängerung verfügt werden, was zum Beispiel bei regulärem Ende des Vorbereitungsdienstes zum 31. Juli eines Jahres wegen der sechswöchigen Sommerferien sowohl bei den Schulen hinsichtlich des Unterrichtseinsatzes, aber auch bei den Anwärterinnen und Anwärtern hinsichtlich der Lerngruppenwahl zu Erschwernissen führte.

Zu Nummer 9 (§ 30)

In § 30 werden die Regelungen für die Sondermaßnahme für das Lehramt an Grundschulen aufgenommen.

Die Sondermaßnahme ist entsprechend der Prognose des Bedarfs an Lehrkräften für das Lehramt an Grundschulen befristet auf fünf Jahre. Die Regelungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft (vgl. Artikel 8).

Absatz 1 regelt den Adressatenkreis der Sondermaßnahme. Danach können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen auch Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder eines entsprechenden lehramtsbezogenen Studiums mit einem gleichwertigen Abschluss eingestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen: Der Erwerb des Abschlusses muss in mindestens einem Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Bildende Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethik oder Sport erfolgt sein und es muss von dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen festgestellt worden sein. Das Erfordernis des längerfristigen Bedarfs ermöglicht es, zu jedem Einstellungstermin zu entscheiden, ob Einstellungen in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Sondermaßnahme erfolgen sollen oder nicht. Veränderungen beim Personalbedarf können somit auch vor Ablauf der Befristung berücksichtigt werden.

Der Adressatenkreis wird als „Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg“ definiert.

Nach Absatz 2 gelten für den Vorbereitungsdienst (Ausbildung und Zweite Staatsprüfung) die Regelungen, die für Anwärtinnen und Anwärter mit einem grundständigen Lehramtsstudium für das Lehramt an Grundschulen gelten, soweit aufgrund des gymnasialen Lehramtsstudiums keine Abweichungen notwendig werden.

Absatz 3 sieht für Anwärtinnen und Anwärter im Umstieg einen Vorbereitungsdienst von 24 Monaten vor. Dem liegt zugrunde, dass die Anwärtinnen und Anwärter im Umstieg aufgrund ihres Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keine Studienleistungen im Fach Grundschulbildung erbracht haben. Der Ausgleich der vorhandenen Unterschiede erfolgt im Rahmen des Vorbereitungsdienstes, so dass ein um sechs Monate längerer Vorbereitungsdienst in fachlicher Sicht zur Sicherung des Qualitätsniveaus der Lehrkräfteausbildung notwendig ist. Bei einer für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen förderlichen unterrichtspraktischen Tätigkeit besteht eine Verkürzungsmöglichkeit um bis zu sechs Monate (auf 18 Monate).

Absatz 4 bestimmt, dass eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen im Rahmen der Sondermaßnahme ausgeschlossen ist, wenn die in § 3 Abs. 6 geregelten Ausschlussstatbestände (Endgültiges Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung, Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund), hinsichtlich des Lehramtes an Gymnasien vorliegen.

Absatz 5 enthält die Besonderheiten hinsichtlich der Ausbildung an den Studienseminaren (§ 10). Die Fachdidaktischen Seminare für das Fach Grundschulbildung werden von 30 auf 50 Ausbildungseinheiten erhöht, um die fehlenden Studienleistungen im Fach Grundschulbildung auszugleichen. Dadurch erhöht sich der Gesamtumfang der Ausbildung auf 106 Ausbildungseinheiten. Eine Bestätigung der Ausbildungszeit für die Anerkennung auf das Masterstudium ist bei Anwärtinnen und Anwärtern im Umstieg nicht notwendig, da sie aufgrund ihres Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien bereits die für den Masterabschluss erforderlichen 300 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) haben. Mangels Anwendungsbereich findet § 10 Abs. 14 daher keine Anwendung.

Notwendige Abweichungen bei der Ausbildung in den Schulen (§ 12) werden in Absatz 6 geregelt. Wie bei den übrigen Anwärtinnen und Anwärtern umfasst der

Ausbildungsunterricht (Hospitationen, Unterricht unter Anleitung, eigenverantwortlicher Unterricht) 12 Wochenstunden. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt jedoch in den ersten sechs Monaten vier Wochenstunden und ab dem siebten Monat sieben Wochenstunden. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Umsteigerinnen und Umsteiger haben eine pädagogische Grundqualifikation, so dass ein eigenverantwortlicher Unterricht ab dem ersten Monat erfolgen kann. Im Hinblick auf die umfangreiche zusätzliche Ausbildung (umfassende Grundlegung in grundschulpädagogischen Bereichen, vor allem in didaktischen Fragen des Anfangsunterrichts) in den ersten sechs Monaten ist jedoch aus fachlicher Sicht ein höheres Maß als vier Wochenstunden nicht geboten. Ab dem siebten Monat wird der eigenverantwortliche Unterricht dem durchschnittlichen Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen angepasst.

Absatz 7 regelt die abweichende Terminierung des zweiten Beratungsgesprächs. Die Begründung zu Nummer 4, Buchst. c (§ 13 Abs. 4) gilt entsprechend.

Absatz 8 enthält die notwendige Anpassung der Sonderregelung für das Lehramt an Grundschulen in § 26 Abs. 3. Da das Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt an Grundschulen außer dem Fach Grundschulbildung zwei Fächer umfasst, im Vorbereitungsdienst aber nur eines dieser Fächer ausgebildet wird, erhält die Anwärterin oder der Anwärter gemäß § 26 Abs. 3 auch in diesem Fach die Lehrbefähigung. Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg werden im Vorbereitungsdienst im Fach Grundschulbildung und einem weiteren grundschulrelevanten Fach (Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Bildende Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethik oder Sport) ausgebildet. Haben sie ein weiteres Fach, das gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen gewählt werden kann, sollen auch sie die Lehrbefähigung in diesem Fach erhalten. Da aufgrund der strukturellen Ausrichtung der Bachelor- und Masterstudiengänge die Curricularen Standards der Fächer für alle Studierenden in den ersten vier Semestern des Bachelorstudiengangs identisch sind und die zwei im Lehramt an Grundschulen zu studierenden Fächer diesem Abschnitt zugeordnet werden, erfüllen auch die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien die entsprechenden Anforderungen.

Zu Nummer 10 (§§ 31 und 32)

Die Änderungsbestimmungen sind entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu Nummer 11 (§ 33)

§ 33 Abs. 4 enthält die Übergangsregelung für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg. Die Regelungen über die Sondermaßnahme für das Lehramt an Grundschulen treten am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Der letzte Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen im Rahmen der Sondermaßnahme ist somit der 1. August 2025. Die Anwärterinnen und Anwärter beenden ihren Vorbereitungsdienst regulär mit Ablauf des 31. Januar 2027 und sofern sie eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen, spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2027. Zudem gibt es Fallgestaltungen, in denen der Vorbereitungsdienst erst später beendet werden kann (z. B. wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit oder wegen Krankheit). Es wird daher eine Übergangsfrist zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zum Ablegen der Zweiten Staatsprüfung bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 eingeräumt. Dabei gelten die am 30. Dezember 2025 geltenden Vorschriften.

Zu Artikel 4 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen)

Zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 (§§ 2, 3, 5, 11, 20, 22, 24 und 27)

Die Begründungen zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2, 3 und 4 Buchst. b, Nr. 5, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß.

Zu Artikel 5 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen)

Zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 (§§ 2, 3, 5, 11, 20, 22, 24 und 27)

Die Begründungen zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2, 3 und 4 Buchst. b, Nr. 5, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß.

## Zu Artikel 6 (Änderung der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung)

### Zu Nummer 1 (§ 2)

Mit der Ergänzung in § 2 Abs. 3 werden die Tatbestände, die zum Ausschluss der Zulassung führen, auf das Nichtbestehen der Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für ein Lehramt nach Teil 2 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung sowie auf das Ausscheiden aus der pädagogischen Zusatzausbildung ohne wichtigen Grund ausgedehnt. Nach den derzeitigen Regelungen kann die Zulassung zur pädagogischen Zusatzausbildung nur verweigert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zweite Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt nicht bestanden hat oder ohne wichtigen Grund aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine pädagogische Zusatzausbildung begonnen und ohne wichtigen Grund beendet haben oder die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung nicht bestanden haben, werden nicht erfasst. Mit der Änderung wird diese Regelungslücke geschlossen. Mit dem Abstellen auf ein Lehramt wird sichergestellt, dass auch Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Lehrkräften-Seiteneinstiegsverordnung mit einem für mehrere Lehrämter geeigneten Fachstudium nicht die Möglichkeit haben, durch einen Wechsel des Lehramts die Ausschlussstatbestände zu umgehen. Ein Anknüpfen an das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bzw. der Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung ist mit Blick auf den Bewerberkreis nicht erforderlich. Zudem wird damit verhindert, dass Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung) nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung durch einen Wechsel in den Seiteneinstieg zwei neue Prüfungschancen gewinnen und nicht nur auf die einmalige Wiederholung der Zweite Staatsprüfung beschränkt sind.

### Zu den Nummer 2, 3, 4 und 5 (§§ 11, 13, 15 und 18)

Die Begründungen zu Artikel 3 Nr. 5, 6, 7 und 8 Buchst. b gelten sinngemäß.

## Zu Artikel 7 (Änderung der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Lehrkräfte in der pädagogischen Ausbildung befinden sich in einem befristeten Beschäftigtenverhältnis. Der Begriff „Entlassung“ wird daher durch den allgemeineren Begriff „Ausscheiden“ ersetzt.

Zu den Nummer 2, 3, 4 und 5 (§§ 11, 13, 15 und 18)

Die Begründungen zu Artikel 3 Nr. 5, 6, 7 und 8 Buchst. b gelten sinngemäß.

Zu Artikel 8

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

Absatz 2 bestimmt für die zeitlich befristete Sondermaßnahme für das Lehramt an Grundschulen den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Absatz 3 enthält die erforderliche Übergangsregelung für Anwärtnerinnen und Anwärter, die vor Inkrafttreten der Verordnung bereits in den jeweiligen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind.

Absatz 4 enthält die erforderliche Übergangsregelung für Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits eingestellt worden sind und eine pädagogische Zusatzausbildung absolvieren.

Absatz 5 enthält die erforderliche Übergangsregelung für Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits eingestellt worden sind und eine pädagogische Ausbildung absolvieren.